

Fonds REGLEMENT zur Entlastung von Familien mit POS/AD(H)S-Kindern (gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 16.04.2002, 23.03.2004 und VS vom 22.08.2013)

1. Zweck

Der Fonds dient zur Finanzierung von kurzfristiger Entlastung im Alltag von Familien mit einem POS/AD(H)S-Kind.

2. Finanzierung

Der Fonds wird aus Spenden und Vereinseinkünften gespeist, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Übertragungen von den Vereinseinkünften an den Fonds müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

3. Rechtsform

Der Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Vermögen ist ein Bestandteil des Vereinsvermögens.

4. Verwaltung des Fonds

Der Vorstand verwaltet den Fonds für Familien und nimmt abschliessend Stellung zu den Gesuchen. Die Aktivitäten über den Fonds für Familien werden in der Jahresrechnung abgebildet und sind Teil des Jahresberichts.

5. Kriterien, die erfüllt sein müssen, um eine Unterstützung zu erhalten:

- Mitglied von elpos Zentralschweiz
- Wohnsitz in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri oder Zug
- Familie hat ein abgeklärtes POS- bzw. AD(H)S-Kind oder ein Kleinkind, bei dem der Verdacht auf ein POS/AD(H)S durch den Kinderarzt/Kinderpsychiater oder eine kompetente Therapiestelle (z.B. heilpädagogische Früherziehung) bestätigt wird.
- Die Familie ist in einer finanziellen Notlage. Diese wird mit dem aktuellen Steuerauszug belegt und liegt dem Gesuch bei.
- Schriftliches Gesuch mit Begründung, Namen der zu finanzierenden Person oder Institution und ungefähre Kosten (gesamthafte und Gewünschte Unterstützung) an elpos Zentralschweiz.
- Bestätigung des Gesuches durch eine Fachperson (z.B. Kinderarzt, Therapiestelle, Lehrperson, o.a.)

6. Bezahlte Leistungen

- 90 % für Entlastung oder Vertretung in Haushalt und Erziehung durch Drittpersonen
- 90 % für Beitrag an Ferienlager, Ferienplätze, Time-outs... etc.
- 50 % Kostenbeitrag an nicht IV-berechtigte, aber anerkannte Therapien

7. Auszahlungen

Die Zahlungen gehen an die Person oder Institution, welche die Leistung erbringt, d.h. zum Beispiel an Familienhelferin, Tagesmutter, ausgebildeten Babysitter oder Anbieter von Ferienlagern oder Ferienplätzen, TherapeutInnen (Hilfe durch Familienmitglieder oder Nachbarn wird nicht unterstützt)

8. Höhe der Unterstützung

Der jährliche Beitrag pro Familie wird auf Fr. 1'000.- limitiert. Es werden nicht die ganzen anfallenden Kosten übernommen, sondern ein zu bestimmender Anteil.

Interessierte sollen sich doch bitte bei der Beratungsstelle melden!